

## Kantonales Tierschutzgesetz

(Änderung vom 6. Februar 2017)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Februar 2015<sup>1</sup> und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. September 2016<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Sie erstattet Gutachten für Tierhalter, die Rechtsmittel gegen eine Verfügung des für das Veterinärwesen zuständigen Amtes ergreifen wollen.

Tierschutz-  
kommission

<sup>5</sup> Erhebt der Tierhalter Rekurs, entscheidet die Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Kostenaufgabe über die Tragung der Gutachtenskosten. In den übrigen Fällen trägt der Tierhalter die Kosten.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. Februar 2017

§ 3 Abs. 4 und 5 gelten während zehn Jahren ab Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Rolf Steiner

Der Sekretär:  
Roman Schmid

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 6. Februar 2017 des Kantonalen Tierschutzgesetzes wird auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-03-29](#)).

21. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-02-27](#).

<sup>2</sup> [ABI 2016-10-14](#).